



August 2026

Digitale Kassen, faire Regeln, echte Wahlfreiheit beim Bezahlen

Bitkom Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Kassenpflicht, zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung und zur weiteren Digitalisierung des Steuerrechts

bitkom

Auf einen Blick

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Kassenpflicht, zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung und zur weiteren Digitalisierung des Steuerrechts

Ausgangslage

Im Koalitionsvertrag hat die Regierung die Einführung einer Registrierkassenpflicht, Maßnahmen zur wirksamen Bekämpfung von Steuerhinterziehung sowie der weiteren Digitalisierung des Steuerrechts vereinbart. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat nun den Referentenentwurf eines »Gesetzes zur Einführung einer Kassenpflicht, zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung und zur weiteren Digitalisierung des Steuerrechts« vorgelegt.

Bitkom-Bewertung

Die Einführung einer Kassenpflicht und der Übergang zur elektronischen Belegbereitstellung können wichtige Impulse für digitale, effiziente und rechtssichere Prozesse an der Verkaufsstelle setzen. Entscheidend ist jedoch, dass die Vorgaben praxistauglich, technologieoffen und mit klaren technischen Standards sowie ausreichenden Umsetzungsfristen ausgestaltet werden. Zugleich sollte die Bundesregierung den Regelungsprozess nutzen, um die im Koalitionsvertrag verankerte Wahlfreiheit beim Bezahlen weiter voranzubringen und die Verfügbarkeit digitaler Zahlungsmöglichkeiten im Handel zu stärken.

Das Wichtigste

- **Elektronische Belegbereitstellung rechtssicher umsetzen:** standardisiertes Datenformat frühzeitig festlegen, Technologieoffenheit erhalten und klarstellen, dass die Pflicht mit Bereitstellung des Abrufwegs erfüllt ist.
- **Wahlfreiheit beim Bezahlen regulatorisch aufgreifen:** Verbraucherinnen und Verbraucher sollten perspektivisch verlässlich zwischen Bargeld und mindestens einer digitalen Zahlungsmöglichkeit wählen können.
- **Offene Akzeptanzinfrastruktur fördern:** elektronische Aufzeichnungssysteme sollten über standardisierte, dokumentierte und diskriminierungsfrei zugängliche Schnittstellen verfügen.
- **Europäische Zahlungsoptionen anschlussfähig halten:** bestehende und künftige europäische Zahlungslösungen sollten technologieoffen und diskriminierungsfrei integrierbar sein.

Bitkom begrüßt grundsätzlich das mit dem Referentenentwurf verfolgte Ziel, die ordnungsgemäße Erfassung von Geschäftsvorfällen zu verbessern, Steuerhinterziehung wirksamer zu bekämpfen und fairen Wettbewerb zwischen Unternehmen zu stärken. **Eine moderne, digitale und manipulationssichere Erfassung von Geschäftsvorfällen** ist ein wichtiger Baustein für Steuercompliance, effiziente Verwaltungsprozesse und rechtssichere Abläufe an der Verkaufsstelle.

Der Referentenentwurf setzt hierfür an zentralen Punkten an: mit der Einführung einer Kassenpflicht, der Weiterentwicklung der papiergebundenen Belegausgabe hin zu einer elektronischen Belegbereitstellung sowie weiteren Maßnahmen zur besseren Durchsetzung steuerlicher Pflichten. Diese Schritte können zugleich einen Modernisierungsimpuls für die Verkaufsstelle leisten: vorausgesetzt, sie werden praxistauglich, technologieoffen und mit ausreichenden Umsetzungsfristen ausgestaltet.

Aus Sicht des Bitkom sollte die Bundesregierung den vorliegenden Regelungsprozess zudem nutzen, um die im Koalitionsvertrag angelegte **Wahlfreiheit beim Bezahlen** regulatorisch mitzudenken. Wahlfreiheit bedeutet nicht nur den Erhalt von Bargeld, sondern auch die verlässliche Verfügbarkeit digitaler Zahlungsoptionen im Alltag. Die Modernisierung von Kassen-, Beleg- und Zahlungsinfrastruktur sollte daher gemeinsam betrachtet werden.

1. Kassenpflicht praxistauglich ausgestalten und Steuercompliance stärken

Die Kassenpflicht kann einen wichtigen Beitrag zu fairerem Wettbewerb leisten, wenn ihr Anwendungsbereich klar, verhältnismäßig und rechtssicher ausgestaltet wird.

Die verpflichtende Nutzung elektronischer Aufzeichnungssysteme kann Manipulationsrisiken senken, die Nachvollziehbarkeit von Geschäftsvorfällen verbessern und die Finanzverwaltung bei Prüfungen unterstützen. Gleichzeitig muss vermieden werden, dass Unternehmen ohne kassenrelevante Zahlungsvorgänge oder mit rein internen Nebenkassen unnötig belastet werden.

Bitkom regt daher an,

- ausdrücklich klargestellen, dass Unternehmen ohne aufzeichnungspflichtige Bar-, Karten- oder vergleichbare Zahlungsvorgänge kein elektronisches Aufzeichnungssystem vorhalten müssen,
- eng begrenzte Ausnahmen für interne Hand-, Porto- und Nebenkassen mit geringem Zahlungsaufkommen vorzusehen, sofern über diese keine Waren oder Dienstleistungen gegenüber Kundinnen und Kunden abgerechnet werden,
- diese Klarstellungen möglichst unmittelbar in § 146b Abs. 1 AO-E oder in einer verbindlichen untergesetzlichen Konkretisierung zu verankern, statt betroffene Unternehmen auf ein antragsabhängiges Befreiungsverfahren zu verweisen,
- die betroffenen Fallgruppen in der Folgenabschätzung gesondert zu berücksichtigen,

- den Umfang der über das elektronische Aufzeichnungssystem zu erfassenden Betriebsausgaben im Gesetz oder in den technischen Anforderungen eindeutig zu beschreiben.

2. Elektronische Belegbereitstellung konsequent digital und rechtssicher umsetzen

Die elektronische Belegbereitstellung ist ein richtiger Schritt zu weniger Bürokratie, weniger Papier und moderneren Prozessen an der Verkaufsstelle.

Bitkom unterstützt den direkten Übergang zur elektronischen Belegbereitstellungspflicht zum 1. Januar 2028. Die Streichung der befristeten 30-Euro-Bagatellgrenze sollte beibehalten werden. Eine solche Grenze würde gerade bei kleinteiligen Bartransaktionen die Kontrollfunktion des Belegs schwächen und zugleich zusätzliche Abgrenzungsfragen schaffen. Der einstufige Übergang vermeidet außerdem doppelte Umstellungsaufwände für Unternehmen, Kassenhersteller und Dienstleister.

Damit die Umstellung rechtssicher und fristgerecht gelingen kann, sollte der Gesetzgeber frühzeitig die fachlichen und technischen Grundlagen schaffen.

Zu diesem Zweck ist es notwendig,

- das vorgesehene standardisierte Datenformat frühzeitig festzulegen, idealerweise parallel zum laufenden Gesetzgebungsverfahren per Rechtsverordnung oder BMF-Schreiben,
- dabei auf etablierte, offene und maschinenlesbare Standards zu setzen,
- klarzustellen, dass die Belegbereitstellungspflicht mit dem Zurverfügungstellen eines geeigneten Abrufwegs erfüllt ist – unabhängig davon, ob Kundinnen und Kunden den Beleg tatsächlich abrufen,
- die Technologieoffenheit des Bereitstellungswegs beizubehalten, etwa über QR-Code, NFC, Link, E-Mail oder Kundenkonto,
- Herstellern, Integratoren, Partnern und Anwendern nach Veröffentlichung der finalen fachlichen und technischen Vorgaben ausreichend Zeit für die Umsetzung einzuräumen.

3. Erfassung von Kartenzahlungen klar im Normtext verankern

Die Abgrenzung kassenrelevanter Zahlungsvorgänge sollte nicht nur in der Begründung stehen, sondern rechtssicher geregelt werden.

Die Begründung zum Referentenentwurf stellt klar, dass neben Barzahlungen auch Debit- und Kreditkartenzahlungen über das elektronische Aufzeichnungssystem zu erfassen sind, während Lastschriften und Überweisungen über ein Konto ausgenommen werden.

Da diese Klarstellung bislang nur in der Begründung enthalten ist, sollte sie in den Normtext oder in eine verbindliche untergesetzliche Konkretisierung überführt werden. Das schafft Rechtssicherheit für Unternehmen, Kassenhersteller, Zahlungsdienstleister und Finanzverwaltung.

4. Wahlfreiheit beim Bezahlen wirksam machen

Wahlfreiheit beim Bezahlen braucht Bargeld und digitale Alternativen.

Ein modernes Zahlungssystem muss Verbraucherinnen und Verbrauchern im Alltag echte Wahlmöglichkeiten bieten. Dazu gehört der Erhalt von Bargeld ebenso wie die verlässliche Möglichkeit, digital zu bezahlen. Trotz deutlicher Fortschritte bei digitalen Zahlungen ist die Akzeptanz im Handel und der Gastronomie weiterhin uneinheitlich.

Der vorliegende Referentenentwurf adressiert in erster Linie steuerliche Aufzeichnungspflichten. Dennoch betrifft er zentrale Infrastruktur an der Verkaufsstelle. Wenn Geschäftsvorfälle künftig verpflichtend elektronisch erfasst und Belege digital bereitgestellt werden, sollte die Modernisierung der Kasseninfrastruktur zugleich offen für digitale Zahlungen ausgestaltet werden.

Wir fordern daher,

- die im Koalitionsvertrag vorgesehene Wahlfreiheit beim Bezahlen parallel zum vorliegenden Gesetzgebungsvorhaben regulatorisch aufzugreifen,
- vorzusehen, dass Verbraucherinnen und Verbraucher an der Verkaufsstelle perspektivisch zwischen Bargeld und mindestens einer digitalen Zahlungsmöglichkeit wählen können,
- die Akzeptanz digitaler Zahlungen insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen praxistauglich und auszugestalten,
- offene, interoperable und europäisch anschlussfähige Zahlungslösungen diskriminierungsfrei in die Akzeptanzinfrastruktur integrierbar zu machen,
- bestehende und künftige europäische Zahlungslösungen angemessen zu berücksichtigen, sofern sie am Markt verfügbar und für den Einsatz an der Verkaufsstelle geeignet sind,
- bei der Ausgestaltung keine einzelne Technologie oder kein einzelnes Geschäftsmodell regulatorisch zu bevorzugen.

Wahlfreiheit sollte nicht als Gegensatz zwischen Bargeld und digitalem Bezahlen verstanden werden. Ziel sollte ein breiter, innovationsfreundlicher Bezahlmix sein, der Verbraucherbedürfnisse, Wettbewerb, Resilienz und europäische Handlungsfähigkeit gleichermaßen berücksichtigt.

5. Offene Schnittstellen und interoperable Akzeptanzinfrastruktur vorsehen

Die Digitalisierung der Verkaufsstelle sollte Wettbewerb und Innovation ermöglichen, nicht neue Abhängigkeiten schaffen.

Elektronische Aufzeichnungssysteme, digitale Belege und digitale Zahlungen greifen an der Verkaufsstelle technisch immer stärker ineinander. Deshalb sollte bei der Umsetzung der Kassenpflicht darauf geachtet werden, dass elektronische Aufzeichnungssysteme über standardisierte, dokumentierte und diskriminierungsfrei zugängliche Schnittstellen verfügen.

Diese Schnittstellen sollten die gleichwertige technische Einbindung unterschiedlicher Zahlungsdienstleister und Zahlverfahren ermöglichen. Das fördert Wettbewerb und Innovation, reduziert Abhängigkeiten von einzelnen Anbietern und stärkt die Resilienz der Akzeptanzinfrastruktur.

Wir empfehlen deshalb,

- Anforderungen an Schnittstellen frühzeitig und transparent zu konkretisieren,
- offene und dokumentierte Schnittstellen als Leitprinzip der technischen Umsetzung zu verankern,
- die Einbindung verschiedener Zahlungsdienstleister diskriminierungsfrei zu ermöglichen,
- Kassenhersteller, Zahlungsdienstleister und Händler frühzeitig in die Entwicklung technischer Vorgaben einzubeziehen.

6. Umsetzung planbar gestalten und Belastungen für Unternehmen begrenzen

Neue Pflichten müssen mit ausreichender Vorlaufzeit, klaren technischen Vorgaben und realistischen Umsetzungsfristen verbunden werden.

Die Umstellung auf elektronische Aufzeichnungssysteme und digitale Belege betrifft nicht nur Händler, sondern auch Kassenhersteller, Softwareanbieter, Zahlungsdienstleister, Integratoren und weitere technische Dienstleister. Unklare Vorgaben oder zu kurze Umsetzungsfristen würden insbesondere kleine und mittlere Unternehmen belasten.

Für eine planbare und rechtssichere Umsetzung ist angeraten,

- finale fachliche und technische Vorgaben so früh wie möglich zu veröffentlichen,
- Umsetzungsfristen erst ab Vorliegen dieser finalen Vorgaben zu bemessen,
- Übergangs- und Anwendungsvorschriften klar zu kommunizieren,
- die Auswirkungen auf kleine und mittlere Unternehmen gesondert zu prüfen,

- die Evaluation der Kassenpflicht und der Belegbereitstellungspflicht praxisnah auszugestalten und dabei Kosten, technische Umsetzbarkeit und Wirksamkeit der Maßnahmen zu berücksichtigen.

Bitkom vertritt mehr als 2.300 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Sie generieren in Deutschland gut 200 Milliarden Euro Umsatz mit digitalen Technologien und Lösungen und beschäftigen mehr als 2 Millionen Menschen. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 700 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig, kreieren Content, bieten Plattformen an oder sind in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 82 Prozent der im Bitkom engagierten Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, weitere 8 Prozent kommen aus dem restlichen Europa und 7 Prozent aus den USA. 3 Prozent stammen aus anderen Regionen der Welt. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem leistungsfähigen und souveränen Digitalstandort zu machen.

Herausgeber

Bitkom e.V.
Albrechtstr. 10 | 10117 Berlin

Ansprechpartner

Nastassja Hofmann | Bereichsleiterin Retail & PropTech
M +49 170 4451753 | n.hofmann@bitkom.org

Verantwortliches Bitkom-Gremium

AK Digitaler Zahlungsverkehr
AK Fintech & Digital Banking
AK Retail
AK Steuern

Copyright

Bitkom 2026

Diese Publikation stellt eine allgemeine unverbindliche Information dar. Die Inhalte spiegeln die Auffassung im Bitkom zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wider. Obwohl die Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität, insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt daher in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen. Alle Rechte, auch der auszugsweisen Vervielfältigung, liegen beim Bitkom oder den jeweiligen Rechteinhabern.